

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)
Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“

Neufassung der Förderrichtlinie

I. Zweck und Grundlagen der Förderung

Das Land gewährt im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum in Thüringen (EPLR) in der Förderperiode 2014 bis 2020 auf der Grundlage der:

- VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
- VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates VO (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- VO (EU) Nr. 640/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance,
- VO (EU) Nr. 809/2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance,
- VO (EU) Nr. 808/2014 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- VO (EU) Nr. 821/2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten,

- VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen,
- Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) (Maßnahmen nach dem GAK-Rahmenplan - Förderbereich Forsten) vom 13. August 2015 und
- Anzeige der staatlichen Beihilfe Nr. SA.42788(2015/XA) (Maßnahmen des EPLR ohne GAK-Beteiligung) vom 3. August 2015

sowie nach

- § 41 Abs. 5 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG),
- dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- § 27 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG) und
- Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

finanzielle Zuwendungen zur Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels, der Anwendung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft.

Die Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

II.1 Maßnahmen nach dem GAK-Rahmenplan

- A Naturnahe Waldbewirtschaftung**
- B Forstwirtschaftliche Infrastruktur**
- C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
- D Erstaufforstung**

II.2 Maßnahmen des EPLR ohne GAK-Beteiligung

- E Waldumweltmaßnahmen**
- F Erhaltung forstgenetischer Ressourcen**
- G Vorbeugung gegen Kalamitäten**
- H Investive Waldumweltmaßnahmen**
- I Bodenschutzkalkung**

II.1 Maßnahmen nach dem GAK-Rahmenplan

A Naturnahe Waldbewirtschaftung

A 1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels, die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR, Abschnitt 11.1.4 und 11.4.2 enthalten.

A 2 Gegenstand der Förderung

A 2.1 Vorarbeiten

Förderfähig sind

- a) Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die u.a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen und
- b) Vorhaben zur Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z. B. Waldgenossenschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse).

A 2.2 Waldumbau

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

A 2.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Voranbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung (Kulturbegegründung) einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Sicherung der Kultur (z. B. Mäusebekämpfung und Beseitigung verdämmender Vegetation) während der ersten 5 Jahre.

A 2.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

A 2.3 Pflege von Jungwüchsen und Dickungen (Jungwaldstadium)

Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in Jungwüchsen (Bestände bis 2 m Mittelhöhe) und Dickungen (Bestände über 2 m Mittelhöhe unter 7 cm mittlerer Brusthöhendurchmesser (BHD)).

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

A 2.4 Bodenschutzkalkung im kleinstrukturierten Privat- und Körperschaftswald

Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung zur strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit zur Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände.

A 3 Ausschluss

A 3.1 Die Begründung von reinen Nadelbaumkulturen ist nicht förderfähig.

A 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Wiederaufforstungen von Kahlschlägen, die nicht in Folge abiotischer oder biotischer Schadereignisse entstanden sind.

A 3.3 Nachbesserungen, die wegen mangelnder Pflege bzw. Wildverbiss erforderlich werden, sind nicht förderfähig.

A 4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

A 4.1 An Vorhaben der Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- oder Bewirtschaftungsmodelle (Zusammenarbeit) nach Nr. A 2.1 b müssen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein.

A 4.2 Die Vorhaben nach Nr. A 2.2 und A 2.3 sollen auf der Grundlage von Planungen nach A 2.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung, einer periodischen Planung oder von forstfachlichen Stellungnahmen, die z. B. seitens der Forstämter im Rahmen der Antragsprüfung erfolgen, durchgeführt werden.

A 4.3 Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. A 2.2 dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie standortgerechtem Vermehrungsgut. Ein hinreichender Anteil an standortheimischen Baumarten ist einzuhalten.

A 4.4 Eine Förderung von Vorhaben der Nr. A 2.2 ist ab einer Betriebsgröße von 50 ha nur möglich, sofern ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG vorliegt. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag,
- zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten und
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden.

Als Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, gelten auch die Fachbeiträge Wald im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung soweit sie bestandespezifische Vorhabensdaten enthalten. Sofern noch kein Fachbeitrag Wald für ein NATURA 2000-Gebiet erstellt wurde, kann übergangsweise bis zu dessen Vorliegen das vorläufige Waldbehandlungskonzept für das jeweilige Gebiet als Waldbewirtschaftungsplan herangezogen werden. Weitere Unterlagen zur Beurteilung der Situation der einzelnen Waldfläche sind in diesem Fall die Steckbriefe für die Wald-Lebensraumtypen und die Matrices zur Bewertung des Erhaltungszustandes.

A 4.5 Die Vorhaben nach der Nr. 2.2 zielen auf den Umbau nicht standortgerechter Bestockungen sowie auf eine Verbesserung und Erhöhung der biologischen Vielfalt und Klimatoleranz. Dies gilt auch für Wiederaufforstung nach Schadereignissen.

Sofern die Wiederaufforstung nach Schadereignissen lediglich die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zum Ziel hat, ist dies gemäß des Artikel 24 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nur unter folgenden Bedingungen förderfähig:

- Das Schadereignis wird von der ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) als Naturkatastrophe (Ereignis biotischer oder abiotischer Art) eingestuft.
- Das Ereignis hat zur Zerstörung von mind. 20 % des forstwirtschaftlichen Potentials des Forstbetriebs geführt. Das forstwirtschaftliche Potential wird der Fläche gleich gesetzt.

A 4.6 Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung nach Nr. A 2.4 ist, dass die Waldbestände von der Landesforstanstalt als kalkungsbedürftig eingeordnet werden.

A 5 Sonstige Bestimmungen

A 5.1 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nr. A 2.1 b) wird für einen Zeitraum von höchstens 7 Jahren gewährt.

A 5.2 Förderanträge für Vorhaben zur Sicherung der Kultur nach der Nr. A 2.2.1 können in den ersten fünf Jahren nach Kulturbegründung zweimal gestellt werden.

A 5.3 Die Durchführung von Pflegen im Jungwaldstadium ist am Ziel einer zukünftigen stabilen Mischbestockung standortgerechter Baumarten auszurichten. Dabei sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- Mischbaumarten erhalten und fördern,
- Negativauslese von Protzen und Wölfen,
- angemessenen Dichtschluss bei Laubbaumarten wegen Astreinigung erhalten,
- genügend Kronenfreiheit bei Nadelbaumarten sichern,
- Vorwald und alte Restbeschirmungen erhalten sowie
- ggf. Anlage von Pflegepfaden unter Nutzung alter Feinerschließung.

B Forstwirtschaftliche Infrastruktur

B 1 Zuwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Zur Vorbeugung von Kalamitäten durch Pflanzenschädlinge sollen zudem Einrichtungen zur Nasslagerung und dadurch Konservierung von Holz gefördert werden können.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR unter dem Abschnitt 11.1.2 enthalten.

B 2 Gegenstand der Förderung

B 2.1 Forstwirtschaftlicher Wegebau

B 2.1.1 Förderfähig sind Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Instandsetzung (mindestens Materialeinbringung in Trag- oder Deckschicht) forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Ziffer B 1 genannten Gründen.

B 2.1.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil des Wegebauvorhabens.

B 2.1.3 Werden durch ein forstwirtschaftliches Wegebauvorhaben andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

B 2.1.4 Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Vorhaben der Landschaftspflege, des vorbeugen-

den Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Projektuntersuchungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebau.

B 2.2 Holzkonservierungsanlagen

B 2.2.1 Förderfähig sind Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung (Holzkonservierungsanlagen). Dies beinhaltet Investitionen zur Beregnung oder zur Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten.

B 2.2.2 Förderfähig sind die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich des Anschlusses, z. B. für Elektrizität, sowie das erforderliche technische Gerät.

B 3 Ausschluss

B 3.1 Von der Förderung nach der Nr. B 2.1 ausgeschlossen sind:

a) Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

b) Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken.

c) Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

B 3.2 Von der Förderung nach der Nr. B 2.2 ausgeschlossen sind

a) Verarbeitungsinvestitionen und

b) Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung.

B 4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

B 4.1 Bei der Durchführung der Projekte nach Nr. B 2.1 sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen. Die Instantsetzung bereits geförderter Wege ist innerhalb der Zweckbindungsfrist nur nach natürlichen Schadereignissen mit direkten Schadeinwirkungen, z. B. Hochwasser förderfähig.

B 4.2 Bei der bautechnischen Planung und Ausführung sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zu beachten. Das Wegebauvorhaben ist beim zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt (§ 25 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz) anzuzeigen. Dieses erteilt nach Überprüfung der Bedarfsgerechtigkeit, der Bauweise, der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Betroffenheit sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange die Genehmigung und bestätigt damit die grundsätzliche Förderwürdigkeit.

Prüfkriterien sind die Rahmenbedingungen gemäß „Walderschließungskonzeption der Landesforstanstalt“ in der jeweils gültigen Fassung, z. B.

Bedarfsgerechtigkeit: - Anpassung an übergreifendes Walderschließungssystem (WIS),

- Erschließungsgrad (max. 30 lfm/ha),

- LKW-Befahrbarkeit (ganzjährig),

Bauweise:

- Aufhiebsbreite für Wegetrasse (max. 12 m),

- Fahrbahnbreite (max. 3,5 m),

- Tragfähigkeit (11 t Achslast, 45 t Gesamtgewicht),

- Material (örtlich anstehende Gesteinsformation, Recyclingmaterial nur unter Beachtung der in der Konzeption benannten Kriterien),

Auswirkungen auf
Natur und Landschaft:

- Berücksichtigung des „Erlasses über die Planung und Genehmigung von forstwirtschaftlichen Wegebauvorhaben unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Vorhaben, die der o. g. Konzeption nicht entsprechen, können in begründeten Einzelfällen durch die Landesforstanstalt genehmigt werden.

B 4.3 Die Notwendigkeit der Errichtung von Holzkonservierungsanlagen ist durch die Landesforstanstalt zu bestätigen.

C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

C 1 Zuwendungszweck

Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

Für die Maßnahme C wird als Indikator die durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vermarktete Holzmenge festgelegt. Der Zielwert beträgt 150.000 fm pro Jahr.

C 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse. Eine kumulative Förderung der verschiedenen Projekte ist möglich.

C 2.1 Waldpflegevertrag

Dieser beinhaltet die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturell bedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald. Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.

C 2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung

Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder bzw. der Mitgliederwerbung, z. B. regelmäßige Fachinformation, Mitgliederaktivierung und Mitgliederwerbung durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzer.

C 2.3 Zusammenfassung des Holzangebots

Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung und/oder Koordinierung des Holzangebotes. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften und/oder durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen entsprechend der jeweiligen Aufgabenabgrenzung mit je einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

C 2.4 Professionalisierung von Zusammenschlüssen

Zuschussfähig sind die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines Zusammenschlusses.

C 3 Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

C 3.1 die Aufgabenerfüllung durch Dritte, durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen,

C 3.2 im Fall der Vorhaben der Professionalisierung von Zusammenschlüssen:

Zusammenschlüsse, die bislang Förderung von Geschäftsführung, Waldpflege oder Zusammenfassung des Holzangebots (Holzmobilisierung) erhalten haben, es sei denn es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30% bei gleichzeitiger Einhaltung der festgelegten Effizienzkriterien.

C 4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten mit mindestens Bachelor-Abschluss sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen, die zur Erfüllung der jeweiligen Tätigkeiten befähigen.

Das Förderjahr für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse umfasst den Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

C.4.1 Förderung eines Waldpflegevertrages

- a) Die Anstellung von Personal mit mindestens forstlichem Bachelor oder einem vergleichbarem forstlichen Abschluss
- b) Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht und zumindest die Baumschau im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie die Überwachung des Waldschutzes enthält. Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen.
- c) Die Inanspruchnahme der Förderung ist nur möglich, sofern kein Beförsterungsvertrag nach der 5. DVO zum Thüringer Waldgesetz existiert.

C 4.2 Förderung von Mitgliederinformation und -aktivierung

- a) Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Antragszeitpunkt besteht. Mit dem Antrag ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis vorzulegen. Die angegebene Waldfläche der Mitglieder ist durch die LFA stichprobenartig mit dem ALB abzugleichen. Bei Unklarheiten ist der Grundbuchauszug hinzuzuziehen.
- b) Die Mitgliederinformation wird dokumentiert durch:
 - die Organisation und Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung,

- Schriftverkehr an die Mitglieder (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung, Einladungen zu Veranstaltungen),
- Öffentlichkeitsarbeit (Internetauftritt, Broschüren, Flyer, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, wie z. B. Waldbegänge) und
- Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses.

c) Die Mitgliederaktivierung umfasst

- die Beratung des Waldbesitzers durch den Vorstand des Zusammenschlusses einschließlich Dokumentation des Aufnahmeantrags und Bestätigung der Neumitgliedschaft und die Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses.

d) Die Aufnahme von Neumitgliedern ist durch Protokoll der Mitgliederversammlung zu belegen.

C 4.3 Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots

a) Effizienzkriterien

Die Mitgliedsfläche eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses muss hinsichtlich der Förderfähigkeit nach Nr. C 2.3 eine Mindestfläche von 500 ha umfassen.

Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, in denen

- die Baumart Fichte dominiert, sind mindestens 2,5 fm,
- die Baumart Kiefer bzw. Laubholzarten dominieren, sind mindestens 1,5 fm

je ha Mitgliedsfläche und Jahr durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss selbst zu vermarkten.

Als Erhebungszeitraum für die selbst vermarktete Holzmenge gilt der Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

Die Einordnung der in den jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen dominierenden Baumarten wird von der Landesforstanstalt vorgenommen. Diese kann auf Antrag im begründeten Einzelfall auch bei einer geringeren Vermarktungsmenge die Effizienz anerkennen.

b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder Personal mit gleichwertiger fachlichen Qualifikationen. Eine gleichwertige Qualifikation liegt dann vor, wenn diese zur Umsetzung der jeweiligen Aufgabe befähigt.

c) Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung bzw. für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch Forstbetriebsgemeinschaften bzw. Forstwirtschaftliche Vereinigungen nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz (rm) gilt der Faktor 0,7, für Waldhackgut (srm) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je t (atro). Weitere Sortimente, z. B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.

Der Erhalt der Mobilisierungsprämie in voller Höhe ist nur möglich, sofern das angestellte Personal eine forstliche Ausbildung besitzt, die mindestens einem forstlichen Bachelorabschluss oder vergleichbarem forstlichen Abschluss entspricht und mindestens 25 % der Mitgliedsfläche auf Waldbesitzer entfällt, deren Waldeigentum in Thüringen weniger als 50 ha beträgt. Bei genossenschaftlichem Waldeigentum ist die durchschnittliche Anteilsfläche je Waldgenossenschaftsmitglied maßgebend.

C 4.4 Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen

- a) Förderfähig sind nur Zusammenschlüsse, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder der Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllen.
- b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal mit mindestens Bachelor oder vergleichbarem forstfachlichen Abschluss.
- c) Ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

C 5 Sonstige Bestimmungen

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu 10 Jahren, die Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der VO (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“-Beihilfen. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig.

Bis Ende 2013 erstmals bewilligte Vorhaben der Geschäftsführung und Kombinationsmodell können bis zum Ende des 10-jährigen Förderzeitraums nach den damaligen Konditionen fortgesetzt werden, wobei die o. g. aktuellen beihilferechtlichen Regelungen anzuwenden sind.

D Erstaufforstung

D 1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für die Maßnahme D wird als Indikator die aufgeforstete Fläche festgelegt. Der Zielwert beträgt 10 ha pro Jahr.

D 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu zählen:

D 2.1 Saat und Pflanzung (Kulturbegründung) jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur während der ersten 5 Jahre. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

D 2.2 Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

D 2.3 Befristung der Maßnahme

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Davon unberührt bleiben Auszahlungsanträge für die Altbewilligungen der Einkommensverlustprämie. Näheres hierzu regelt der jeweilige Bewilligungsbescheid.

D 3 Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

D 3.1 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit von bis 20 Jahren, sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung.

D 3.2 Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie NATURA 2000-Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen.

D 3.3 Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern.

D 3.4 Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG darstellen.

D 3.5 Die Neubewilligung von Vorhaben der Einkommensverlustprämie.

D 4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

D 4.1 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

D 4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie standortgerechtem Vermehrungsgut.

D 4.3 Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig.

D 5 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt unter der Verpflichtung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

II.2 Maßnahmen des EPLR ohne GAK-Beteiligung

E Waldumweltmaßnahmen

E 1 Zuwendungszweck

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen und -habitaten in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern. In der Projektbeschreibung bzw. dem Fachkonzept/Fachbeitrag Wald des Managementplans sind zur Sicherung der biologischen Vielfalt und des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten Schutz- und Erhaltungsziele mit konkreten Durchführungshinweisen für die Waldbesitzer festgeschrieben. Diese Schutz- und Erhaltungsziele sollen auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Verpflichtungen erreicht werden. Die Zahlungen decken die zusätzlichen Kosten bzw. Einkommensverluste für über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder hinausgehende Verpflichtungen.

Eine Unterstützung wird gewährt, sofern die vertraglichen Vereinbarungen mit Einschränkungen in der Bewirtschaftung durch die Waldbesitzer einhergehen und dies zu zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverlusten gegenüber einer regulären ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß ThürWaldG führt.

Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln ist eine vertragliche Vereinbarung über eine Laufzeit von mind. 5 max. jedoch 7 Jahren mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landesforstanstalt, über den Schutz-, die Pflege und Bewirtschaftung der betreffenden Waldflächen. Voraussetzung ist, dass die in der Projektbeschreibung bzw. dem Fachkonzept bezeichneten Vorhaben den naturschutzfachlichen Zielen zur Entwicklung eines Waldgebietes entsprechen. Diese Ziele sind entweder in Fachplanungen, z. B. im Fachbeitrag Wald als Bestandteil des Managementplans für ein NATURA 2000-Gebiet oder im vorläufigen Waldbehandlungskonzept definiert oder bedürfen einer Prüfung und Bestätigung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde und das TMIL.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR, Abschnitt 11.1.4 und 11.4.2 enthalten.

E 2 Gegenstand der Förderung

E 2.1 Zahlungen für freiwillige Verpflichtungen, die zu Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen Waldlebensräumen führen. Dies betrifft:

- a) den Ausschluss bzw. die Begrenzung der Baumartenwechsels, insbesondere Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen oder
- b) Einschränkungen in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen.

Die Vorhaben zielen auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustands des lebensraumtypischen Gehölzarteninventars und Erhaltung der Raumstruktur in ausgewiesenen FFH-Waldlebensräumen.

E 2.2 Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen und Requisiten in Waldlebensräumen, Waldbiotopen und Waldhabitaten durch Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen.

Die Zahlungen für Bäume werden nur geleistet, sofern ein Verzicht auf die Holznutzung erfolgt. Die zur Förderung beantragten Bäume oder Baumteile müssen rohstofflich verwendbar oder energetisch verwertbar sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits liegendes Totholz wird nicht gefördert.

Als Habitatbäume können Bäume ab BHD > 35 cm mit folgenden Merkmalen ausgewählt werden: Faulstellen, abfallende Rinde, Pilzkonsolen, Blitzschäden, als potentielle Höhlen- und Horstbäume geeignete Bäume, Bäume mit abgebrochenen Kronen/-teilen oder mit bizarren Formen.

E 2.3 Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

Die betreffenden Waldflächen müssen nach einem von der Landesforstanstalt bestätigten Konzept bewirtschaftet werden, in dem u. a. die Nutzungsmengen für die einzelnen Hiebsflächen (Schläge) festgelegt sind.

E 3 Ausschluss

Vorhaben, zu deren Umsetzung die Waldeigentümer aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, z. B. Rechtsverordnungen gemäß Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) oder Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet sind.

Alt- und Habitatbäume, die nach den Richtlinien des TMLFUN vom 30. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 34/2009 S. 1412 – 1416) und vom 20. Dezember 2012 (ThürStAnz Nr. 4/2013 S. 175 -179) gefördert wurden, sind bei Vorhaben nach der Nr. E 2.2 nicht förderfähig.

E 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 5 ha nur möglich, sofern ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG vorliegt. Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag,
- zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten und
- Nachhaltigkeitshiebsatz ist vorhanden.

Als Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, gelten auch die Fachbeiträge Wald im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung soweit sie bestandespezifische Vorhabensdaten enthalten. Sofern noch kein Fachbeitrag Wald für ein NATURA 2000-Gebiet erstellt wurde, kann übergangsweise bis zu dessen Vorliegen das vorläufige Waldbehandlungskonzept für das jeweilige Gebiet als Waldbewirtschaftungsplan herangezogen werden. Weitere Unterlagen zur Beurteilung der Situation der einzelnen Waldfläche sind in diesem Fall die Steckbriefe für die Wald-Lebensraumtypen und die Matrices zur Bewertung des Erhaltungszustandes.

Als gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gilt zudem das Sofortmaßnahmenkonzept zur Sicherung von Habitatbäumen.

E 4.1 für Vorhaben nach der Nr. E 2.1

Die Vorhaben bedingen insbesondere auch Beschränkungen beim Anbau von Nadelbäumen und sind ausschließlich in Lebensraumtypen eines NATURA 2000 Gebiets förderfähig. Der Zuschuss für den Verzicht auf die Holznutzung in ausgewiesenen Waldbeständen nach Nr. E 2.1 b) wird nur gezahlt, sofern die Fläche im Fachbeitrag Wald des Managementplans für das betreffende NATURA 2000-Gebiet mit dieser Auflage belegt ist.

E 4.2 für Vorhaben nach der Nr. E 2.2

Die geförderten Habitatbäume müssen bis zum Zerfall im Bestand verbleiben. Die nach dieser Richtlinie geförderten potentiellen Habitatbäume sind durch den Zuwendungsempfänger dauerhaft zu markieren. Die Kennzeichnung der Habitatbäume ist gut sichtbar mit eindeutiger Nummer je Antragsteller im Format Jahr(zweistellig)/lfd. Nummer(dreistellig) , z. B. 15/008 vorzunehmen.

Bei Forstbetrieben,

- die zu einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG verpflichtet sind oder
- die eine periodische Planung gemäß § 20 ThürWaldG besitzen,

muss auf jeder im Antrag aufgeführten Teilfläche mindestens ein Habitatbaum beantragt werden. Ist der Betriebsinhaber nicht zu einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG verpflichtet, ist auf dem beantragten Flurstücke mindestens ein Habitatbaum auszuscheiden.

E 5 Sonstige Bestimmungen

Forstbetriebe, die Waldumweltmaßnahmen auf der Grundlage des Artikels 47 der VO (EU) Nr. 1698/2005 abgeschlossen haben, die in die Förderperiode 2014-2020 hineinreichen und keine Revisionsklausel enthalten, können vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums

eine neue Verpflichtung gemäß Artikel 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragen, soweit damit die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 beachtet werden.

F Erhaltung forstgenetischer Ressourcen

F 1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung von Wäldern mit hoher Biodiversität und standortheimischen Herkünften (genetischen Ressourcen) der verschiedenen Baumarten. Die Vorhaben zum Schutz genetischer Ressourcen dienen der Änderung bisheriger Praktiken und sind in der Projektbeschreibung bzw. dem Fachkonzept mit konkreten Durchführungshinweisen für die Waldbesitzer festgeschrieben. Diese Ziele sollen auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Verpflichtungen erreicht werden.

Eine Unterstützung wird gewährt, sofern die vertraglichen Vereinbarungen mit zusätzlichen Aufwendungen bzw. Einschränkungen in der Bewirtschaftung durch die Waldbesitzer einhergehen und dies zu zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverlusten gegenüber einer regulären ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß ThürWaldG führt.

Fachliche Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln ist eine vertragliche Vereinbarung über eine Laufzeit von mind. 5 max. jedoch 7 Jahren mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landesforstanstalt. Voraussetzung ist, dass die in der Projektbeschreibung bzw. dem Fachkonzept bezeichneten Vorhaben den Zielen zur Sicherung forstgenetischer Ressourcen entsprechen.

Sofern ein Vorhaben in Umsetzung durch die Landesforstanstalt erfolgt, wird die vertragliche Vereinbarung durch eine Verpflichtungserklärung mit einer Laufzeit von mind. 5 max. jedoch 7 Jahren ersetzt.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR, Abschnitt 11.1.4 und 11.4.2 enthalten.

F 2 Gegenstand der Förderung

F 2.1 Informationsaustausch mit anderen Einrichtungen auch außerhalb Thüringens für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen

F 2.2 Sammlung, Prüfung und Analyse von Saatgut und Pflanzenmaterialien, einschließlich Informationsprojekte

F 2.3 Neuanlage und Sicherung von Samenplantagen zur Erhaltung genetischer Ressourcen einschließlich Vorarbeiten (z. B. Zulassung) und Informationsprojekte

Die Vorhaben sind nur förderfähig, sofern

- der Zweck und die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) beachtet und
- die fachliche Eignung des Vorhabens durch die Landesforstanstalt geprüft und bestätigt wurde.

F 2.4 Erhaltung genetischer Ressourcen von standortheimischen Herkünften durch Belassen und Sicherung von Exemplaren seltener Baumarten (z. B. Speierling, Wildobst, etc.) im Waldbestand

Das beantragte Exemplar seltener Baumarten muss der Sicherung forstgenetischer Ressourcen dienen und durch die Landesforstanstalt als erhaltungswürdig eingestuft werden. Als Einzele-

xemplare seltener Baumarten können Bäume mit einem Mindest-BHD ab 15 cm gefördert werden.

F 3 Ausschluss

Ausgeschlossen sind Vorhaben, zu deren Umsetzung die Waldeigentümer aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, z. B. Rechtsverordnungen gemäß Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) oder Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet sind.

Bäume, die nach den Richtlinien des TMLFUN vom 30. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 34/2009 S. 1412 – 1416) und vom 20. Dezember 2012 (ThürStAnz Nr. 4/2013 S. 175 -179) gefördert wurden, sind bei Vorhaben nach der Nr. F 2.4 nicht förderfähig.

F 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 5 ha nur möglich, sofern ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG vorliegt. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag,
- zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten und
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden.

Als gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gelten die vom TMIL bestätigten Projektbeschreibungen/Fachkonzepte zur Sicherung forstgenetischer Ressourcen.

F 5 Sonstige Bestimmungen

Die nach Nr. F 2.4 geförderten Bäume sind durch den Zuwendungsempfänger dauerhaft zu markieren und müssen bis zum Zerfall im Bestand verbleiben. Die Kennzeichnung der Bäume ist gut sichtbar mit eindeutiger Nummer je Antragsteller im Format Jahr(zweistellig)/lfd. Nummer(dreistellig) , z. B. 15/008 vorzunehmen.

Die Vorhaben der Maßnahme F gemäß Abs. 4 des Artikel 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind keine flächenbezogenen Maßnahmen und unterliegen nicht der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 benannten Höchstgrenze je ha. Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 67 ff der VO (EU) 1306/2013 wird deshalb nicht angewendet.

G Vorbeugung gegen Kalamitäten

G 1 Zuwendungszweck

Die Förderung leistet einen Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder. Mit speziellen Maßnahmen auf den betroffenen Waldflächen soll eine Überwachung des Gefahrenpotentials erfolgen, die Vorbeugung verbessert und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder geleistet werden.

Vorhaben, die ausschließlich der Verbesserung der Rentabilität der Forstbetriebe bzw. des wirtschaftlichen Wertes der Wälder dienen, werden nicht gefördert.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR, Abschnitt 11.1.4 und 11.4.2 enthalten.

G 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden vorbeugend wirkende Projekte zur Überwachung des Gefährdungspotentials der Wälder und Vorbeugung gegen Insektenkalamitäten. Dazu zählen:

- Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen (Maschinenwegen) zur Feinerschließung gefährdeter Waldgebiete,
- Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mittels Lockstoffen sowie durch geeignete Projekte bei der Aufarbeitung von Holz (z. B. Entrinden) und
- vorbeugende Flächenräumung von gefährdenden Resthölzern nach Schadereignissen.

Die regulären Ernte- und Transportkosten für aufgearbeitetes Holz sind nicht förderfähig.

Eine Förderung kann zur Überwachung und Vorbeugung gegen die nachfolgend aufgeführten Schädlinge/Krankheiten gewährt werden.

- sämtliche Nadelholzborkenkäferarten (insbesondere Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchenborkenkäfer, Kiefernborkearten),
- Rüsselkäferarten (insbesondere Großer Brauner Rüsselkäfer),
- Prachtkäfer (insbesondere Blauer Kiefernprachtkäfer, Großer Kiefernprachtkäfer),
- Blattwespen (insbesondere Fichtengespinntblattwespe, Kiefernbuschhornblattwespe),
- schädigende Falter in Nadelbaumbeständen (insbesondere Nonne, Forleule, Kiefernspanner, Kiefernspinner),
- Eichenfraßgesellschaft (Grüner Eichenwickler, Kleiner und großer Frostspanner, Schwammspinner, Eichenprozessionsspinner) und
- Kurzschwanzmäuse sowie
- Eschentriebsterben, Komplexerkrankung in Buchenbeständen und Douglasienschütte.

Ausgaben/Kosten für die laufende Unterhaltung der Vorhaben sind nicht förderfähig.

G 3 Ausschluss

Vorhaben, zu deren Umsetzung die Waldeigentümer aufgrund von gesetzliche Vorgaben, z. B. Rechtsverordnungen gemäß Thüringer Waldgesetz (ThürwaldG), Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) oder Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet sind, werden nicht gefördert.

Von einer Förderung sind Zuwendungsempfänger ausgeschlossen, sofern für deren Vorhaben eine Zuwendung nach der Richtlinie der Landesforstanstalt „Strukturförderhilfe“ gewährt werden kann.

G 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 5 ha nur möglich, sofern ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG vorliegt. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag,
- zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten und
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden.

G 5 Sonstige Bestimmungen

Die Überwachung der Schädlinge/Krankheiten stützt sich auf flächendeckende, wissenschaftlich fundierte und durch die Landesforstanstalt anerkannte Verfahren (Forstschutzmeldewe-

sen). Das geplante Vorhaben zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit als Schadensvorbeugung wird durch die Landesforstanstalt hinsichtlich Wirksamkeit geprüft. Die Eignung der möglichen Abwehr und Bekämpfungsmethoden wird auf der Grundlage der vorliegenden Informationen aus dem Forstschutzmeldewesen beurteilt.

Dabei sind die Risiken für das Ökosystem und die menschliche Gesundheit durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.

Die Vorhaben sind im Sinne des integrierten Waldschutzes umzusetzen. Dessen Grundsätze sind:

- gefahrdrohende Schadensentwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu lokalisieren,
- notwendige Waldschutzmaßnahmen nach Möglichkeit auf mechanische und/oder biologische Verfahren zu beschränken,
- chemische Bekämpfungsverfahren nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bestandesbedrohenden Situationen, einzuleiten und
- den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf kleinster Fläche und mit geringster Nebenwirkung durchzuführen.

Die Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen (Maschinenwegen) zur Feinerschließung gefährdeter Waldgebiete umfasst Vorhaben, die nicht im Rahmen des forstwirtschaftlichen Wegebbaus förderfähig sind.

H Investive Waldumweltmaßnahmen

H 1 Zweckungszweck

Die Förderung leistet einen Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder.

Die Maßnahme zielt auf die Erhaltung bzw. Steigerung des ökologischen Wertes und der Biodiversität der Wälder oder unterstützt die klimatische Anpassung der Waldbestände. Gefördert werden investive Waldumweltmaßnahmen zur Renaturierung, Gestaltung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Habitaten mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Strukturvielfalt und Biodiversität unter ökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Vorhaben, die ausschließlich der Verbesserung der Rentabilität der Forstbetriebe bzw. des wirtschaftlichen Wertes der Wälder dienen, werden nicht gefördert.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR, Abschnitt 11.1.4 und 11.4.2 enthalten.

H 2 Gegenstand der Förderung

Zu investiven Waldumweltmaßnahmen zählen:

- Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogen veränderten Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten,
- Neuanlage, Sicherung, Entwicklung und Pflege von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten im Wald einschließlich Vorarbeiten und Information der Öffentlichkeit,
- Herstellung spezieller Waldstrukturen aus Artenschutzgründen,
- Sicherung historischer, kultureller sowie landschafts- und naturschutzwertvoller Strukturelemente und
- Projekte zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten.

Ausgaben/Kosten für die laufende Unterhaltung der Vorhaben sind nicht förderfähig.

H 3 Ausschluss

Vorhaben, zu deren Umsetzung die Waldeigentümer aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, z. B. Rechtsverordnungen gemäß Thüringer Waldgesetz (ThürwaldG), Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) oder Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweiligen Fassung verpflichtet sind, werden nicht gefördert.

H 4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 5 ha nur möglich, sofern ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG vorliegt. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag,
- zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten und
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden.

Fachbeiträge Wald im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung gelten als Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie bestandesspezifische Vorhabensdaten enthalten. Als gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gelten die vom TMIL bestätigten Projektbeschreibungen bzw. Fachkonzepte.

H 5 Sonstige Bestimmungen

Das in der Projektbeschreibung bzw. dem Fachkonzept bezeichnete Vorhaben muss den naturschutzfachlichen Zielen zur Entwicklung eines Waldgebietes entsprechen. Diese Ziele sind entweder in den mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Fachplanungen, z. B. im Fachbeitrag Wald im Rahmen des Managementplans für ein NATURA 2000-Gebiet definiert oder bedürfen einer Prüfung und Bestätigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde und das TMIL.

Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln ist eine vertragliche Vereinbarung über die Umsetzung des Projekts mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landesforstanstalt.

Sofern ein Vorhaben in Umsetzung durch die Landesforstanstalt erfolgt, wird die vertragliche Vereinbarung durch eine Verpflichtungserklärung mit einer Laufzeit von mind. 5 max. jedoch 7 Jahren ersetzt.

I Bodenschutzkalkung

I 1 Zuwendungszweck

Die Förderung leistet einen Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder.

Das Ziel der Förderung besteht darin, die Filter-, Puffer und Speicherfunktion der Waldböden zu erhalten, indem durch die Bodenschutzkalkung einer weiteren Versauerung der Böden und Entstehung von Nährstoffungleichgewichten entgegengewirkt wird. Dies trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Wälder, insbesondere auch gegen die aus dem Klimawandel resultierenden Umwelteinflüsse, zu erhöhen.

Die Vorhaben zielen auf den Ausgleich von negativen Umwelteinflüssen (Schadstoffeinträge), die auf Waldböden einwirken.

Vorhaben im Sinne einer Düngung von Waldflächen, die ausschließlich der Verbesserung der Rentabilität der Forstbetriebe bzw. des wirtschaftlichen Wertes der Wälder dienen, werden nicht gefördert.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR, Abschnitt 11.1.4 und 11.4.2 enthalten.

I 2 Gegenstand der Förderung

Die Bodenschutzkalkung mit kohlenurem Magnesiumkalk dient der Kompensation des weiterhin auftretenden, emissionsbedingten Säureeintrages und damit dem Erhalt und Schutz des Waldbodens. Förderfähig sind im Einzelnen:

- Vorarbeiten, wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung einer Bodenschutzkalkung dienen.
- Durchführung der Bodenschutzkalkungsmaßnahmen mittels geeigneter Technologie

I 3 Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Waldflächen, die von der Landesforstanstalt als nicht kalkungsbedürftig eingeordnet werden.

I 4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Vorhaben ist nur möglich, sofern für die Bodenschutzkalkung eine Planung mit Nachweis der Kalkungsbedürftigkeit vorliegt, die als gleichwertiges Instrument zu einem Waldbewirtschaftungsplan i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gilt.

I 5 Sonstige Bestimmungen

Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung nach Nr. I 2 ist, dass die Waldbestände von der Landesforstanstalt als kalkungsbedürftig eingeordnet werden.

Die Planung und Durchführung der Bodenschutzkalkung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Bodenschutzkalkung in den Wäldern Thüringens“. Darin werden Festlegungen bzgl. der

- Einstufung der Kalkungsbedürftigkeit nach Wuchsgebieten, Wuchsbezirken und Teilwuchsbezirken,
- Standortsangaben zu den Waldflächen (Trophiestufe, Wasserversorgung),
- Humusform,
- waldbaulichen Situation des Einzelbestandes (Flächengrößen, Baumart, Alter, Bestandesschluss),
- Ausschlussflächen aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen,
- Kalksorten, Ausbringungsmengen, -zeiträume und -technologien

getroffen.

III. Zuwendungsempfänger

III.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen A bis D

Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen nach A, B und D können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Zuwendungsempfänger für die Maßnahme C können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

Träger eines gemeinschaftlichen Vorhaben nach der Nr. A 2.4 (Bodenschutzkalkung) und Nr. B 2.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a. private Waldbesitzer,
- b. kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c. anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d. Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und
- e. Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

III.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen E bis I

Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen Nr. E bis I sind

- natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen und
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sowie denen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften).

Die Landesforstanstalt ist zuwendungsberechtigt bei Vorhaben nach F bis I.

Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens im Rahmen der Maßnahmen F bis I können sein:

- a. private Waldbesitzer,
- b. kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c. anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d. das Land - vertreten durch die Landesforstanstalt -,
- e. Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und
- f. Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

IV. Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen A bis I

IV.1 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Die Eigentumsverhältnisse sind durch einen aktuellen Grundbuchauszug zu belegen. Bei mehreren Flächeneigentümern (z. B. Erbengemeinschaften) sind entsprechende Vollmachten der Miteigentümer beizubringen. Im Fall von gemeinschaftlichen Vorhaben forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gilt die Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Basis der Satzung als Einverständniserklärung. Vorhaben der Maßnahme C „Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse“ werden auf der Grundlage der Anerkennungsurkunde beschieden.

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben nach Nr. A 2.4 und Nr. I (Bodenschutzkalkung) sind bzgl. des Eigentumsnachweises sowie der Recherchen zur Struktur des Waldeigentums die Angaben des Automatisierten Liegenschaftsbuch (Liegenschaftsinformationssystem - LIS) verwendbar. Sofern Zweifel an den Eigentumsverhältnissen bestehen, hat die Landesforstanstalt einen Grundbuchauszug einzufordern. Bei gemeinschaftlichen Vorhaben nach Nr. A 2.4 und Nr. I (Bodenschutzkalkung) kann das Einverständnis der Eigentümer zudem durch eine öffentliche Bekanntmachung eingeholt werden.

IV.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

IV.3 Gebrauchte Investitionsgüter, wie Maschinen und Materialien, sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

IV.4 Unbare Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen oder Angestellten (unbare Eigenleistung) und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind - mit Ausnahme der Vorhaben der Maßnahmen C, E und der Nr. F 2.4 - nicht förderfähig.

IV.5 Förderfähig sind bei Anteilsfinanzierungen die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Skonto, Rabatt, ggf. auch angesetzter Sicherheitseinhalte und Leistungen Dritter. Die Mehrwertsteuer ist gemäß Artikel 69, Abs. 3 c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausschließlich für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, förderfähig.

IV.6 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Forstwegebauten samt zugehöriger Anlagen 12 Jahre nach Fertigstellung sowie für Vorhaben der Maßnahmen F bis I 5 Jahre nach Abschlusszahlung der Zuwendung für das jeweilige Vorhaben. Die Bewilligungsstelle regelt die Bindungsfrist für Vorhaben nach der Maßnahme E im Zuwendungsbescheid.

IV.7 Bestimmungen für Pflanzvorhaben

Der Erlass „Standortgerechte Baumarten- und Bestandeszieltypenwahl für die Wälder des Freistaates Thüringen auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung unter Beachtung des Klimawandels“ und die „Herkunftsempfehlungen für die Verwendung des forstlichen Vermehrungsgutes im Freistaat Thüringen“ des ehemaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) in der jeweils gültigen Fassung sind bindend. Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Forstämter. Die Pflanzenherkünfte sind mit geeigneten Nachweisen, z. B. Pflanzenrechnung, zu belegen.

Bei der Durchführung von Pflanzvorhaben gelten die Rahmenpflanzverbände und die dem jeweiligen Betriebsziel entsprechenden Pflanzenzahlen gemäß der Anlage 3 zur Richtlinie. Ausnahmen hiervon sind nach Bestätigung der Landesforstanstalt möglich, soweit dadurch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 19 ThürWaldG gewährleistet wird.

Das Kulturstadium muss fünf Jahre nach der Aufforstung (Zweckbindungsfrist) eine Pflanzenzahl je Hektar und einen Aufwuchszustand (Höhe und Vitalität der Pflanzen) aufweisen, die das Erreichen des Förderzwecks „Wald“ als realisierbar erscheinen lässt. Die Landesforstanstalt schätzt im Rahmen des Ermessens anhand der konkreten Bedingungen des Einzelfalls ein, ob die Kultur als gesichert gelten kann. Die Baumartenzusammensetzung zum Zeitpunkt der Kulturabnahme muss dem Bestandeszieltyp, auf den die Förderung abzielt, entsprechen.

Bei schwierigen Standortverhältnissen, Naturverjüngungen und gelenkten Sukzessionen kann der Abnahmezeitraum durch die Bewilligungsstelle auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Darüber hinausgehende Abnahmezeiträume sind im Einzelfall - auch bei Kulturen, die nach vormaligen Richtlinien angelegt wurden - nach Prüfung und Bestätigung der Landesforstanstalt - möglich.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geförderten Vorhaben nur zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß den Bestimmungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu verwenden.

IV.8 Eine Doppelförderung von Vorhaben ist ausgeschlossen. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Fördergrundsatzes. Vorhaben, die vollständig oder teilweise im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes finanziert werden, sind nicht förderfähig.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

V.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

V.2 Finanzierungsart

Der Zuschuss für die Vorhaben nach den Nrn. C 2.1, C 2.2 und C 2.3 sowie der Vorhaben der Maßnahme E und F 2.4 wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die übrigen Maßnahmen/Vorhaben werden im Wege der Anteilsfinanzierung bezuschusst.

V.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Umfang und die Höhe der Zuwendung sind im Detail aus der Anlage 1 zu entnehmen.

VI. Bagatellgrenze

Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn die beantragte Zuwendung

- bei Vorhaben der Sicherung der Kultur einschließlich Schutz gegen sonstige Schädlinge nach der Nr. A 2.2.1 und D 2.1 sowie Vorhaben zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach C und zur Vorbeugung gegen Kalamitäten nach G je Antrag 500 € sowie
- bei den übrigen Vorhaben je Antrag 1.000 € nicht erreicht.

Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach der Maßnahme Nr. E „Waldumweltmaßnahmen“ und F „Erhaltung genetischer Ressourcen“.

VII. Verfahren

VII.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme bzw. den erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der ge-

währten Zuwendungen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 44 ThürLHO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften mit den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk) und des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Für ELER-Vorhaben sind zudem die Regelungen der VO (EU) Nr. 640/2014 und der VO (EU) Nr. 809/2014 zu berücksichtigen.

VII.2 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens beim örtlich zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen. Der Antrag muss mindestens die Angaben nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 enthalten. Die Antragsfristen gemäß Anlage 2 sind zu beachten. Die Landesforstanstalt berät den Antragsteller über allgemeine Fördergrundsätze. Dem Antrag sind ggf. weitere Unterlagen (z. B. behördliche Genehmigungen) beizufügen, die im jeweiligen Antragsformular näher bezeichnet sind.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“^[1] erfüllen und
- Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

VII.3 Bewilligung

Für die Bewilligung ist die „ThüringenForst-Anstalt öffentlichen Rechts“, Forstamt Frauenwald (Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt), zuständig. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon sind Vorhaben ausgenommen, die eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn durch die Bewilligungsstelle erhalten haben. Aus dieser Genehmigung entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel.

Die Antragstellung für Vorhaben der Landesforstanstalt muss durch eine geeignete Stelle im Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) erfolgen, die personell und strukturell nicht in das Verwaltungsverfahren der Forstförderung eingebunden ist und keine Weisungsbefugnis gegenüber den die Forstförderung umsetzenden Stellen hat.

Für die Projekte der Förderung der Tätigkeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Nr. C 2) gilt der vorzeitige Vorhabensbeginn zum 1. November des Jahres als genehmigt, sofern der Antrag vollständig und fristgemäß gestellt wurde.

Die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt kann bei Vorhaben nach Nr. A 2.2.1 (Waldumbau) und D 2.1 (Erstaufforstung) auf Antrag des Waldbesitzers mit dem Bewilligungsbescheid für die Kulturbegründung einen vorzeitigen Vorhabensbeginn für notwendige Vorhaben zur Sicherung der Kultur genehmigen.

Die Bewilligung der ELER-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien. Die Auswahlkriterien sind auf der Internetseite des TMIL veröffentlicht.

Änderungen der bewilligten Vorhaben sind durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigen und deshalb vom Zuwendungsempfänger vor der Durchführung der Änderung anzuzeigen. Die Landesforstanstalt nimmt in einem solchen Fall die schriftlichen Änderungswünsche des

^[1] Mitteilung der Europäischen Kommission 2014/C 249/01

Antragstellers entgegen. Die Bewilligungsstelle bescheidet das Ergebnis der Prüfung des Antrags. Falls einem Antrag aufgrund abschlägiger fachlicher Beurteilung nicht entsprochen wird, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt unter Angabe der Gründe einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

VII.4 Kontrolle der Umsetzung von Förderprojekten

Nach Beendigung der Vorhaben der Maßnahmen. A - D sowie F - I erfolgt eine Kontrolle durch die Landesforstanstalt. Diese kann als Stichprobe erfolgen. Falls bei der Überprüfung eine unsachgemäße Ausführung des bewilligten Vorhabens festgestellt werden sollte, die eine Förderung nicht rechtfertigt, kann dem Zuwendungsempfänger zur Herstellung der Förderfähigkeit eine mit angemessener Frist versehene Auflage erteilt werden. Bei Nichterfüllung wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die evtl. schon gezahlte Zuwendung zurückgefordert. Die Landesforstanstalt dokumentiert das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Durchführungs- und Verwendungsnachweises.

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen, und zusätzlich bei den Vorhaben der Maßnahme E (Waldumweltmaßnahmen) und der nach vormaligen Förderrichtlinien bewilligten Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie Ex-post-Kontrollen bei investitionsbezogenen Vorhaben. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der VO (EU) Nr. 809/2014 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. Die Umsetzung dieser Kontrollen erfolgt durch die zuständige Stelle der Landesforstanstalt.

Für Vorhaben der Maßnahme E gilt:

Sofern die bearbeiteten Teilflächen Grundlage der Flächenherleitung für die Fördervorhaben und die Grenzen vor Ort auffindbar sind, können diese analog dem Verfahren nach Artikel 5 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 640/2014 zur Größenbestimmung herangezogen werden. Liegt keine aktuell gültige Forsteinrichtung vor, können die im Wald (Definition „Wald“ gem. Thür-WaldG) gelegenen beantragten Flurstücke Grundlage der Flächenherleitung sein. Hinsichtlich Auffindbarkeit der Grenzen gilt oben Genanntes. Die Bestimmung der Flächengrößen vor Ort ist problematisch. Die im Zuge der Flächenbestimmung anzuwendende technische Toleranz wird deshalb gemäß dem Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 809/2014 aus o.g. Gründen auf 2,5 m x Umfang festgesetzt. Die Höchsttoleranz beträgt für die einzelne Teilfläche/Parzelle max. 2,0 ha.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung, Sanktionierung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsstelle verfügt die Kürzung, Sanktionierung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen, Sanktionierungen und Ausschlüssen der VO (EU) Nr. 640/2014 und der VO (EU) Nr. 809/2014. Es gelten die Normen in der aktuell gültigen Fassung.

VII.5 Verwendungsnachweis und Auszahlung

Bei anteilsfinanzierten Vorhaben sind in jedem Fall vor Auszahlung der Fördermittel der Durchführungs- und Verwendungsnachweis und die Rechnungen mit Zahlungsnachweis im Original vorzulegen. Bei Vorhaben der Maßnahme C sind dem Durchführungs- und Verwendungsnachweis die entsprechenden Belege beizufügen. Die ordnungsgemäße und dem Bewilligungsbescheid konforme Umsetzung des Vorhabens sowie die erfolgte Prüfung durch die Landesforstanstalt sind Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel.

Bei den flächenbezogenen Fördergegenständen der Maßnahme E und der Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie ist die von der Landesforstanstalt im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführte Antragsprüfung Voraussetzung für die Auszahlung.

Bei Vorhaben nach F 2.4 ist ein Auszahlungsantrag zu stellen.

VII.6 Belegführung

Der Antragsteller ist für die Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindung zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Bei Fördervorhaben, die mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) gefördert wurden, sind die Belege für die Dauer der festgelegten Zweckbindungsfrist, mindestens bis zum 31. Dezember 2026 aufzubewahren. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber - in Abhängigkeit vom Stand der Umsetzung des EPLR - weitergehende Regelungen vor.

Nachweise und Belege über die Zuschüsse für Vorhaben aus nach vormaligen Förderrichtlinien bewilligten Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie und der ihr zugrunde liegenden Investition sind darüber hinausgehend vom Antragsteller mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Prämienzeitraums aufzubewahren.

Für die nicht ELER kofinanzierten Vorhaben der Maßnahmen A, B, C und D ohne Zweckbindungsfristen gelten für Zuwendungsempfänger, die keine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften sind, die Aufbewahrungsfristen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung.

VII.7 Datenschutz/Transparenz/Publizität

Nach Maßgabe der Artikel 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Der Begünstigte ist gemäß Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit über die Unterstützung von Seiten der EU aus dem ELER-Fonds zu informieren. Dies ist immer der Fall, wenn eine gewerblich genutzte Internetseite des Betriebes existiert; dann ist dort darauf hinzuweisen. Ebenso ist das immer der Fall, wenn die Beihilfesumme über 10.000 € liegt, dann muss der Hinweis auf die EU-Unterstützung in Form eines Posters erfolgen, das an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen ist (mindestens in Größe DIN A3). Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 - 2020“, welches auf der Internetseite des TMIL abgerufen werden kann.

VII.8 Subventionsverstöße

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben

über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle (z. B. in den Antragsformularen) als subventionserheblich (§ 2 SubvG) bezeichnet sind.

VIII. Prüfungsrecht

Die zuständigen Stellen der Landesforstanstalt sowie weitere zuständige Behörden des Freistaats Thüringen, der Bundesrepublik Deutschland, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1306/2013 sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

IX. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am 16. September 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinien

- Förderung von Bodenschutzkalkungsmaßnahmen im Freistaat Thüringen vom 25. September 2008 (ThürStAnz Nr. 43/2008 S. 1784 - 1786),
- Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 20. Dezember 2012 (ThürStAnz Nr. 4/2013 S. 183 -199) und
- Waldumweltmaßnahmen vom 20. Dezember 2012 (ThürStAnz Nr. 4/2013 S. 175 - 179)

außer Kraft.

Erfurt, den 15.09.2015

gez. Birgit Keller

Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Maßnahmen A bis D gemäß GAK-Rahmenplan, Förderbereich Forsten	
Fördergegenstand / zuwendungsfähige Ausgaben	Zuschuss
A Naturnahe Waldbewirtschaftung	
A 2.1 Vorarbeiten	
a) Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die u.a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft, der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen b) Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums und Bewirtschaftungsmodelle (z. B. Waldgenossenschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)	bis zu 80 %
A 2.2 Waldumbau	
Wiederaufforstung sowie Voranbau (einschließlich Naturverjüngung); Kulturbegründung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz sowie Sicherung der Kultur, Nachbesserung	
<ul style="list-style-type: none"> Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbauten mit Weißtanne 	bis zu 70 % max. 5.000 €/ha für Kulturbegründung
<ul style="list-style-type: none"> Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und Naturverjüngung 	bis zu 85 % max. 8.000 €/ha für Kulturbegründung
A 2.3 Pflege von Jungwüchsen und Dickungen	
Jungwuchs- und Dickungspflege	bis zu 50 %
A 2.4 Bodenschutzkalkung im kleinstrukturierten Privat- und Körperschaftswald	
Beschaffung und Ausbringung von kohlenstoffreichem Magnesiumkalk mittels geeigneter Technologie	bis zu 90 %
<ul style="list-style-type: none"> Vorhaben auf Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen sowie Vorhaben in Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, mit Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer) soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt, 	bis zu 100 %
B Forstwirtschaftliche Infrastruktur	
B 2.1 Forstwirtschaftlicher Wegebau	
Neubau, Befestigung bisher nicht ausreichend befestigter Wege und Instandsetzung nachgewiesener Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Vorhaben der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes.	bis zu 70 %
Vorhaben in besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z. B. Steilhanglagen)	bis zu 90 %
Vorhaben von Betrieben mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche in Thüringen erhalten 60 % der ansonsten gewährten Förderung.	bis zu 42 %
Vorhaben von Betrieben mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche in Thüringen in besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten. Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des vom Vorhaben betroffenen Einzelbetriebs maßgeblich.	bis zu 54 %
B 2.2 Holzkonservierungsanlagen	
Ausgaben für die erstmalige Investition einschließlich Anschluss z. B. Elektrizität	bis zu 30 %
C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
C 2.1 Waldpflegevertrag	
Verträge bis zu 2 ha	120 €/Vertrag/Jahr
Verträge über 2 ha bis zu 200 ha (degressiv fallender Fördersatz)	

Fläche in ha		€/ha
größer	bis einschließlich	
2	5	60
5	10	50
10	25	40
25	50	30
50	75	20
75	100	15
100	150	10
150	200	7

Für Verträge über 200 ha wird keine Förderung gewährt.

C 2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung		
Ausgaben für Werbung, Beitritt, Information und Aktivierung von Neumitgliedern		50 €/Mitglied
Ausgaben für die Information und Aktivierung von Bestandsmitgliedern		10 €/Mitglied/Jahr
C 2.3 Zusammenfassung des Holzangebots		
Zusammenfassung des Holzangebots durch Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 25 % der Mitgliedsfläche auf Waldbesitzer mit weniger als 50 ha Waldeigentum (Kleinprivatwald) entfällt:		
<ul style="list-style-type: none"> • bei Anstellung von eigenem forstlich ausgebildetem Personal mit mind. Bachelor oder vergleichbarem Abschluss • bei Anstellung von eigenem Personal mit einer Qualifikation, die zur eigenständigen Holzvermarktung befähigt (wie z. B. kaufmännische Ausbildung, nichtforstlicher Bachelor, Land- und Forstwirte) 		2,00 €/fm 1,50 €/fm
Zusammenfassung des Holzangebots durch Zusammenschlüsse, die Personal mit einer Qualifikation beschäftigen, die zur eigenständigen Holzvermarktung befähigt, den vorgenannten Kleinprivatwaldanteil von 25% jedoch nicht erreichen		1,00 €/fm
Koordination des Holzabsatzes (Rahmenverträge) durch Forstwirtschaftliche Vereinigung		0,20 €/fm
C 2.4 Professionalisierung von Zusammenschlüssen		
Ausgaben für Personal und einmalige Erstellung eines Geschäftsplanes		
Erstes Förderjahr		bis zu 90 %
Zweites Förderjahr		bis zu 80 %
Drittes Förderjahr		bis zu 70 %
Viertes Förderjahr		bis zu 60 %
Fünftes Förderjahr		bis zu 50 %
D Erstaufforstung		
D 2 Ausgaben für Kulturbegründung, Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur, Nachbesserungen		bis zu 100 %

Maßnahmen des EPLR ohne GAK-Beteiligung	
Fördergegenstand /Förderfähige Ausgaben	Zuschuss
E Waldumweltmaßnahmen	
E 2.1 Zahlungen für freiwillige Verpflichtungen, die zu Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen Waldlebensräumen führen	
a) Ausschluss bzw. Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen	50 €/ha und Jahr
b) Einschränkung in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen	200 €/ha und Jahr

<p>E 2.2 Sicherung bzw. Entwicklung von Strukturelementen und Requisiten in Waldlebensräumen, Waldbiotopen und Waldhabitaten durch Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen</p> <p>Der Zuschuss für den Einzelbaum wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Ausgangspunkt für die Herleitung des Zuschusses ist der Brusthöhendurchmesser (BHD) des beantragten Baumes.</p> <p>Daraus errechnet sich das Volumen Vorratsfestmeter (Vfm) mit Hilfe der Formel nach Denzin: $BHD \text{ (in cm)}^2 / 1000$.</p> <p>Der Erntefestmeter wird dabei wie folgt errechnet:</p> <p>1 Vorratsfestmeter = 0,8 Erntefestmeter (Efm).</p> <p>Als durchschnittlich zu erwartender Erlös je Efm wird der Mindestpreis Industrieholz für die betreffende Baumart bzw. Baumartengruppe gemäß der jeweils gültigen Preisrichtlinie der Landesforstanstalt x 120% festgesetzt.</p> <p>Aus den Erntefestmetern je Baum und dem durchschnittlich zu erwartenden Erlös je Efm berechnet sich der Zuschuss nach folgender Formel.</p> <p>Zuschuss = Menge Efm x Mindestpreis für Industrieholz x 120%</p>	<p>bis zu 300 €/Baum</p>
<p>E 2.3 Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes</p>	
<p>vertraglich gebundene Waldfläche, auf der eine traditionelle Waldbewirtschaftungsform beibehalten wird</p>	<p>130,- €/ha/Jahr</p>
<p>Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Vorhaben nach den Nr. E 2.1 bis E 2.3 darf die maximale Zuwendung 200 EUR/ha/Jahr nicht übersteigen.</p>	
<p>F Erhaltung forstgenetischer Ressourcen</p>	
<p>F 2.1 Informationsaustausch mit anderen Einrichtungen auch außerhalb Thüringens für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen</p>	<p>90 %</p>
<p>F 2.2 Sammlung, Prüfung und Analyse von Saatgut und Pflanzenmaterialien, einschließlich Informationsprojekte</p>	
<p>F 2.3 Neuanlage und Sicherung von Samenplantagen zur Erhaltung genetischer Ressourcen einschließlich Vorarbeiten (z. B. Zulassung) und Informationsprojekte</p>	
<p>F 2.4 Erhaltung genetischer Ressourcen von standortheimischen Herkünften durch Belassen und Sicherung von Exemplaren seltener Baumarten (z. B. Speierling, Wildobst, etc.) im Waldbestand</p> <p>Der Zuschuss für den Einzelbaum wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Ausgangspunkt für die Herleitung des Zuschusses ist der Brusthöhendurchmesser (BHD) des beantragten Baumes.</p> <p>Daraus errechnet sich das Volumen Vorratsfestmeter (Vfm) mit Hilfe der Formel nach Denzin: $BHD \text{ (in cm)}^2 / 1000$.</p> <p>Der Erntefestmeter wird dabei wie folgt errechnet:</p> <p>1 Vorratsfestmeter = 0,8 Erntefestmeter (Efm).</p> <p>Der Zuschuss errechnet sich aus der Summe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • entgangener Verkaufserlöse, • Hiebsunreifeverluste für die Entnahme bedrängender Bestandesmitglieder und • dem Aufwand für die Auswahl und Markierung. <p>Der entgangene Verkaufserlös je Exemplar errechnet sich aus dem Volumen in Erntefestmeter und dem Durchschnittserlös der jährlichen Wertholzsubmission der Landesforstanstalt in €/Efm. Hiebsunreifeverluste für die Freistellung der seltenen Baumarten werden mit 35 € je gesichertem Exemplar seltener Baumarten abgegolten. Für die Auswahl und die Markierung seltener Baumarten ist eine</p>	<p>bis zu 300 €/Baum</p>

<p>Pauschale von 15 € je Baum anzusetzen</p> <p>Menge Efm x Durchschnittserlös Wertholzsubmission (€/Efm) + Hiebsunreifeverluste (35 €) + Auswahl und Markierung (15 €) =Zuschuss</p>	
<p>G Vorbeugung gegen Kalamitäten</p>	
<p>G 2 Ausgaben für die Beschaffung von Material und Umsetzung folgender Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen (Maschinenwegen) zur Feinerschließung gefährdeter Waldgebiete, • Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mittels Lockstoffen sowie durch geeignete Maßnahmen bei der Aufarbeitung von Holz (z. B. Entrinden) und • vorbeugende Flächenräumung von gefährdenden Resthölzern nach Schadereignissen. 	<p>70 %</p>
<p>H Investive Waldumweltmaßnahmen</p>	
<p>H 2 Ausgaben für die Planung, Vorarbeiten und Beschaffung von Material und Umsetzung folgender Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogen veränderten Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten, • Neuanlage, Sicherung, Entwicklung und Pflege von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten im Wald einschließlich Vorarbeiten und Information der Öffentlichkeit, • Herstellung spezieller Waldstrukturen aus Artenschutzgründen, • Sicherung historischer, kultureller sowie landschafts- und naturschutzwertvoller Strukturelemente und • Maßnahmen zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten. 	<p>90 %</p>
<p>I Bodenschutzkalkung</p>	
<p>I 2 Ausgaben für die Bodenschutzkalkung mit kohlenausem Magnesiumkalk. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorarbeiten, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, sowie • Beschaffung von kohlenausem Magnesiumkalk und Durchführung der Bodenschutzkalkungsmaßnahmen mittels geeigneter Technologie 	<p>100 %</p>

Anlage 2

Antragsfrist	Fördermaßnahme
30. September (d. Vorjahres)	Anträge der Maßnahme C „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ (Anträge für Bewilligungszeitraum 1. November d. Vorjahres. bis zum 31. Oktober d. Jahres)
15. Mai d. J.	Zahanträge für: <ul style="list-style-type: none"> • die Maßnahme E „Waldumweltmaßnahmen“; • Altverpflichtungen der „Einkommensverlustprämie“ sowie Anträge für Maßnahmen A, B, D, F, G, H und I - erster Auswahl- bzw. Bewilligungsstichtag im laufenden Jahr einschließlich Verpflichtungsermächtigung für Folgejahre
30. Juni d. J.	Anträge für Maßnahmen A, B, D, F, G, H und I - zweiter Auswahl- bzw. Bewilligungsstichtag im laufenden Jahr einschließlich Verpflichtungsermächtigung für Folgejahre
30. September d. J.	Anträge aller Maßnahmen, die als Verpflichtungsermächtigung für folgende Jahre (auch Frühjahrsaufforstungen) bewilligt werden sollen

Anlage 3

Rahmenpflanzverbände

Baumart	Gesamt-pflanzenzahl /ha Arbeitsfläche	Verband Reihenabstand x Ab- stand in der Reihe	Bemerkungen
Gemeine Fichte	1.600	2,5 x 2,5	Steilhänge
Gemeine Fichte	2.500	2,5 x 1,6	Standard-/Normalverband
Gemeine Kiefer	8.000	2,5 x 0,5	Hügellandkiefer
Gemeine Kiefer	5.000	2,5 x 0,8	Höhenkiefer
Weymouthskiefer/ Schwarzkiefer	4.000	2,5 x 1,0	
Douglasie/Europäische Lärche	1.500 – 2.000	2,5 x 2,7 – 2,0	Standard-/Normalverband
Douglasie	1.000 – 1.500	2,5 x 4,0 – 2,7	für Voranbau
Weißtanne	2.000	2,5 x 2,0	im Seitenschutz
Weißtanne	1.000 – 1.500	2,5 x 4,0 – 2,7	Voranbau (möglichst trupp-, grup- pen- oder horstweise)
Traubeneiche/Stieleiche	8.000	2,5 x 0,5	auf der Freifläche im Seitenschutz
Traubeneiche/Stieleiche	6.000	2,5 x 0,7	Voranbau i. W. unter Kiefer
Roteiche	4.000	2,5 x 1,0	
Buche	7.000 – 8.000	2,5 x 0,6 – 0,5	künstliche Verjüngungen auf Frei- flächen nur in Ausnahmefällen
Buche	3.000 – 4.000	2,5 x 1,3 – 1,0	Voranbau
Buche	1.000	2,5 x 4,0	Unterbau
Esche*, Ahorn, Kirsche	2.700	2,5 x 1,5	Pflanzung auf Freifläche mit ent- sprechender Beimischung
Esche*, Ahorn, Kirsche	1.500	2,5 x 2,7	bei Voranbau in Mischung Hauptbaumart mit Edellaubholz (ca. 1/10 bis 3/10)
Rüster	4.000	2,5 x 1,0	Mischbaumarten
Linde	6.700	2,5 x 0,6	Pflanzung in gruppenweiser Mi- schung mit EI, KB oder Edellaub- holz; kleinflächig auch als Reinbe- stand möglich
Linde	1.000	2,5 x 4,0	Unterbau bei Eiche
Roterle	2.500	2,5 x 1,6	
Roterle	400	5,0 X 5,0	Vorwaldbegründung
Hainbuche	4.000	2,5 X 1	im Grundbestand
Hainbuche	1.000	2,5 X 4	Unterbau
Birke, Eberesche, Weißer- le, Aspe	400	5,0 X 5,0	Vorwaldbegründung

* zu beachten ist die Information über den Umgang mit dem neuartigen Eschentriebsterben (ETS) in Thüringen im Rahmen der forstlichen Förderung